

Bundessozialgericht
- 9 RV 434/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
15. September 1975

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 31. Juli 1975 durch
Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l ,
die Richter Dr. R e n n e r und
Dr. W u l f h o r s t sowie die ehrenamtlichen
Richter S c h ö f f i s c h und S c h ä f e r
für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
7. August 1974 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1908 geborene Kläger bezieht eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 v.H. wegen "Schwäche der rechten Körperseite nach Nervenentzündung (Polyneuritis)" und beiderseitiger geringgradiger Innenohrschwerhörigkeit (Bescheid vom 27. August 1952, Urteil des Sozialgerichts -SG- Darmstadt vom 6. April 1955). Eine Nachuntersuchung im Jahre 1958 führte nicht zu einer Neufeststellung. Im Oktober 1967 beantragte der Kläger eine Höherfestsetzung der MdE wegen besonderen beruflichen Betroffenseins (§ 30 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz -BVG-) und einen Berufsschadensausgleich, da er seine Betriebsmeister-Stellung im Februar 1965 wegen einer Verschlimmerung seines Kriegsleidens habe aufgeben müssen und anschließend nur als Werkstattschreiber bis Juni 1967 tätig gewesen sei. Nach Ermittlungen lehnte das Versorgungsamt den Antrag mit der Begründung ab, der Kläger habe seinen erlernten Schreinerberuf sowie seine Stellungen als Leiter einer Polstergestellabteilung und als Werkstattschreiber nicht wegen der anerkannten Schädigungsfolgen aufgegeben (Bescheid vom 17. Oktober 1968). Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 9. Januar 1969). Nach weiterer Aufklärung, insbesondere über die Tätigkeit des Klägers als Abteilungsleiter bei der Firma J.P. B. in Fränkisch-Crumbach/Odenwald, verurteilte das SG den Beklagten, dem Kläger ab 1. Oktober 1967 Rente nach einer MdE um 60 v.H. sowie Berufsschadensausgleich als Vollgeselle der Leistungsgruppe 1 im Wirtschaftsbereich Verbrauchsgüterindustrie und Holzverarbeitende Industrie zu gewähren (Urteil vom 13. April 1973). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Beklagten das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 7. August 1974): Die Berufung sei wegen Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

fahrensfehlern statthaft. Die geltend gemachten Ansprüche nach § 30 Abs. 2 bis 4 BVG seien nicht begründet; denn der Kläger habe seinen Beruf ab 1. April 1965 in erster Linie aus nicht schädigungsbedingten Gründen gewechselt. Nach dem Schreiben der Firma B vom 25. März 1965 habe er seinen Beruf nicht mehr ausüben können, weil sich sein Zustand während seiner Krankheit verschlechtert habe. Mit dieser Krankheit könne nur die Nierenerkrankung gemeint gewesen sein, die ihn vom 31. Januar bis 27. März 1965 arbeitsunfähig gemacht habe. Für die Jahre 1964 bis 1966 seien keine Behandlungs- und Arbeitsunfähigkeitszeiten wegen der Schädigungsfolgen vermerkt. In den Städtischen Krankenanstalten Darmstadt habe der Kläger während seiner stationären Behandlung vom 1. bis 15. Februar 1965 angegeben, außer an Polyneuritis im 2. Weltkrieg sei er nie ernsthaft erkrankt gewesen; über Nervenschmerzen in der rechten Körperseite habe er nicht geklagt. Der Hausarzt Dr. F habe - wahrscheinlich aus dem Gedächtnis - den Tatsachen nicht entsprechende Angaben über eine Verschlimmerung der Schädigungsfolgen gemacht. Entgegen der Aussage des Zeugen B müsse während der Nierenerkrankung von einer Kündigung die Rede gewesen sein, wie das Zeugnis und das Begleitschreiben vom 25. März 1965 ergäben; andernfalls wäre der Kläger nicht mit Resturlaub bis zum 13. April 1965 Angestellter der Firma B geblieben. Der Zeuge habe auch den Kündigungsgrund "Beinbeschwerden" nur durch Hörensagen erfahren. Objektiv habe der Kläger aus ärztlicher Sicht seine Arbeit nicht wegen der Schädigungsfolgen aufgeben müssen.

Der Kläger rügt mit der Revision, die nicht zugelassen ist, als wesentliche Verfahrensmängel eine Verletzung der §§ 103 und 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Firma B habe im Schreiben vom 13. Februar 1973 und Otto B habe als Zeuge das Vorbringen des Klägers bestätigt, daß er wegen zunehmender Beinbeschwerden seine überwiegend

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



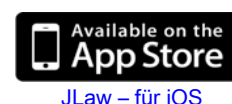
- 4 -

im Stehen zu verrichtende Arbeit habe beenden müssen; dies sei der alleinige Kündigungsgrund gewesen. Dem stehe der Inhalt des Schreibens vom 25. März 1965 nicht entgegen. Aus diesem könne nicht geschlossen werden, daß die Krankheit, von der darin die Rede ist und mit der die Nierenerkrankung gemeint gewesen sei, die alleinige oder überwiegende Ursache der Verschlechterung des Zustandes gewesen sei. In dem Schreiben sei durch den Ausdruck "während" nur eine zeitlich mit der Nierenerkrankung gleichlaufende Verschlechterung, nicht aber eine kausale Verknüpfung gemeint gewesen. Somit habe das LSG das Schreiben falsch gewürdigt. Dies treffe auch für die Aussage des Zeugen B zu. Er habe nicht erklärt, während der Nierenerkrankung sei nicht über eine Kündigung gesprochen worden, sondern zum Ausdruck gebracht, daß er sich nicht an die Nierenerkrankung als Kündigungsgrund erinnere. Für die Urteilsbildung des Zeugen genüge es, daß im Betrieb darüber gesprochen worden sei, die Beinbeschwerden hätten den Kläger zum Aufgeben des Arbeitsplatzes veranlaßt. Bei Zweifeln über die Aussage des Zeugen B hätte das LSG ihn erneut befragen oder andere Betriebsangehörige hören müssen. Der Sachverständige Dr. B., dessen Gutachten vom 29. August 1972 das LSG gefolgt sei, habe nicht die erst nachträglich entstandenen Berichte des behandelnden Arztes vom 29. September 1972 und 18. November 1972 berücksichtigen können. Diese Erklärungen bestätigten aber das Vorbringen des Klägers. Daher hätte das LSG den Arzt befragen müssen, ob sich seine Beurteilung wegen dieser Bescheinigungen ändere. Ein solches Ergebnis hätte das LSG nicht von sich aus ausschließen dürfen. Bei erneuter Anhörung des Arztes, dem auch die Zeugenaussage und das Schreiben der Firma B vom 13. Februar 1973 hätten vorgehalten werden müssen, wäre ein für den Kläger günstiges Ergebnis zu erwarten gewesen.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Der Kläger beantragt, das Urteil des ISG aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das ISG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist statthaft, weil die Verfahrensrügen im wesentlichen durchgreifen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung - Art. III und VI des Änderungsgesetzes vom 30. Juli 1974 - BGBl I 1625 -; BSG 1, 150). Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das ISG.

Das Berufungsgericht hat seine Überzeugung, der Kläger habe seinen Beruf im April 1965 nicht aus schadigungsbedingten Gründen gewechselt, u.a. auf das Schreiben der Firma B vom 25. März 1965 und auf die Aussage des Zeugen Otto B gestützt. Dabei hat es, wie die Revision zutreffend, auch formgerecht (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG aF) rügt, nicht den gesamten Beweisstoff berücksichtig und auch im übrigen die Grenzen seines Beweiswürdigungsrechts (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) überschritten, so daß seine tatsächliche Feststellung nicht für das Revisionsgericht verbindlich ist (§ 163 SGG). Während eine inhaltlich unrichtige Beweiswürdigung nicht den Gang des Verfahrens beträfe, leidet das Berufungsverfahren an einem wesentlichen Mangel, wenn das ISG die gesetzlichen Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung überschritten (BSG 2, 236, 237), z.B. einem ärztlichen

gnis eine Erklärung entnommen hat, die nach seinem



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

6 -

- 6 -

Wortlaut nicht in ihm enthalten ist, und infolgedessen den Beweiswert fehlerhaft gewürdigt hat (BSG 4, 112, 114). Dem letztgenannten Beispielsfall ist die nicht vertretbare Würdigung des Schreibens vom 25. März 1965 gleichzusetzen. Die Firma B hat darin die Verhinderung des Klägers, seinen Beruf, d.h. die Tätigkeit als Leiter der Polstergestellabteilung, weiter auszuüben, auf eine Verschlechterung des Zustandes "während" der Krankheit zurückgeführt. Mit dieser Krankheit war die seit Januar 1965 behandelte Nierenerkrankung gemeint, wie auch die Revision für zutreffend hält. Aber die Arbeitgeberin hat durch ihre Erklärung allein eine zeitliche Verknüpfung mit dieser Erkrankung, nicht jedoch eine ursächliche zum Ausdruck gebracht. Die als ursächlich angesehene Verschlechterung des Zustandes bezieht sich offenbar auf eine andere Gesundheitsstörung; andernfalls hätte die Arbeitgeberin naturgemäß irgendwie erklärt, daß eine Verschlechterung der zitierten Krankheit selbst die Berufsausübung unmöglich mache. Auch die Auslegung der vom Zeugen Otto E am 13. April 1973 vor dem SG gemachten Aussage liegt außerhalb der Beweiswürdigungsgrenzen. Aus der - nicht ganz klaren - Bekundung des Zeugen über einen Kündigungsgrund hat das LSG nicht schließen dürfen, es sei nicht möglich, den Berufswechsel auf die Schädigungsfolge zurückzuführen, denn während der Nierenerkrankung sei von einer Kündigung keine Rede gewesen und dies sei nach dem Schreiben der Arbeitgeberin vom 25. März 1965 "erweislich falsch". Die protokollierte Bekundung läßt nach ihrem Wortlaut nicht die vom LSG gewählte Auslegung zu; sondern läßt sich allenfalls so verstehen, daß nach der Kenntnis des Zeugen von der Nierenerkrankung als Kündigungsgrund keine Rede gewesen sei. Zudem durfte das LSG verschiedene weitere Erklärungen des Zeugen B, nach denen eine Verschlimmerung der Beinbeschwerden den Kündigungsgrund gebildet haben kann, nicht wegen des Schreibens vom 25. März

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

1965 als falsch werten; dies ergibt sich aus dem eingangs gewürdigten Inhalt dieses Begleitschreibens. Die Unklarheit des anderen Satzes aus dem Vernehmungsprotokoll, auf den es das ISG entscheidend abstellt, hätte ihm aufdrängen müssen, den Zeugen von Amts wegen (§ 103 SGG) selbst zu vernehmen, falls ihm die weiteren Aussagen nicht ausreichten, das Vorbringen des Klägers als bestätigt anzusehen. Auch dies hat die Revision zutreffend gerügt.

Schließlich hätte das ISG, wie die Revision mit Recht beanstandet, sich nicht Dr. B Gutachten vom 29. August 1972, wonach die Schädigungsfolgen nicht wenigstens eine gleichwertige Mitursache des Berufswechsels vom Frühjahr 1965 waren, anschließen dürfen, ohne dem Sachverständigen die später entstandenen Beweismittel vorzuhalten, und zwar Dr. F Bescheinigung vom 29. September 1972 über eine Verschlimmerung des Zustandes der Schädigungsfolgen im Februar 1965, Dr. F Bericht vom 18. November 1972 über einen Ischialgie-Rückfall im Jahre 1965 und die Aussage des Zeugen Otto B Die Berufungsrichter hätten nicht in vorweggenommener Beweiswürdigung aus eigener Sachkunde, die für diese Beurteilung medizinischer Fragen nicht ausreichte, die nachträglich entstandenen Beweismittel als durch das frühere Gutachten widerlegt ansehen dürfen (BSG SozR Nr. 33 zu § 103 SGG; Nr. 64 zu § 128 SGG). Auffällig ist an den von der Revision gerügten Verfahrensfehlern, daß das Berufungsgericht wegen im wesentlichen gleicher Fehler des erstinstanzlichen Verfahrens die Berufung bezüglich der Höhe der MdE - mit Recht - als statthaft angesehen hat (§ 150 Nr. 2 SGG).

Da ausreichende Tatsachenfeststellungen fehlen, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Das LSG wird unter Vermeidung der dargelegten Verfahrensfehler die Beweiswürdigung erneut vornehmen, unter Umständen auch ergänzen müssen. Dr. F. Äußerungen könnten zudem Rückfragen zur Klarstellung bei diesem Hausarzt erfordern. Ein Rückfall vom Februar 1965 muß nicht in den beigezogenen Unterlagen der Barmer Ersatzkasse vermerkt sein, weil der Kläger damals durchgehend seit Ende Januar 1965 wegen eines Nierenleidens arbeitsunfähig war;

Dr. F. Feststellungen waren auch möglich, wenn der Kläger nur bis zum 15. Februar 1965 stationär behandelt wurde. Einen Anhalt für eine weitere Sachaufklärung bieten von den vom Hausarzt übersandten Unterlagen das vertrauensärztliche Gutachten von Dr. H. vom 23. März 1965, wonach der Kläger über ein Schwächegefühl in den Beinen klagte, nicht mehr dagegen über Nierenbeschwerden, und der nervenärztliche Bericht von Dr. Sch. über eine Untersuchung im Hinblick auf die Schädigungsfolgen im Juni 1964.

Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)